

Der Schwerpunktbereich

„Staat und Verfassung im Prozess der Internationalisierung“ an der Bonner Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

Prof. Dr. Christian Hillgruber*

I. Einleitung

Der Bonner Schwerpunktbereich 6 „Staat und Verfassung im Prozess der Internationalisierung“ richtet sich insbesondere an Studierende, die ein vertieftes Interesse an der Auseinandersetzung mit den Grundfragen und Grundlagen des nationalen Staats- und Verfassungsrechts unter Einbindung der Bezüge zum Europa- und Völkerrecht haben. Vorkenntnisse für diesen Schwerpunktbereich sind nicht erforderlich, da inhaltlich an die Pflichtfachvorlesungen im Öffentlichen Recht angeknüpft wird. Das vielfältige Angebot an Vorlesungen und Seminaren bietet umfassende Möglichkeiten, die im Studium bereits gewonnenen Kenntnisse im nationalen Verfassungsrecht sowie im Europa- und Völkerrecht weiter zu vertiefen und auszubauen. So verschieden die Themen der angebotenen Veranstaltungen sind, so verschieden sind auch die späteren Berufsmöglichkeiten, für die der Schwerpunktbereich eine erste Qualifikationsmöglichkeit darstellt: Das mögliche Berufsspektrum umfasst das weite Tätigkeitsfeld im Bereich der Exekutive, also eine Tätigkeit als Referent bei einer Behörde der Kommunal-, Landes- oder Bundesverwaltung sowie der EU-Kommission oder in einer internationalen Organisation. Daneben ist der klassische Beruf des Richters im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Betracht zu ziehen. Weitere berufliche Möglichkeiten können sich ferner aus selbständigen Qualifizierungen der Studierenden ergeben, für die dieser Schwerpunktbereich eine Ergänzung darstellt.

II. Überblick

Während es in den Schwerpunktbereichen 7 und 8 vornehmlich um Fragen des europäischen und internationalen Wirtschafts- und Umweltrechts geht, hat der Schwerpunktbereich 6 die klassischen Fragen des verfassten Nationalstaats und dessen Verflechtung in das System der Staatengemeinschaft zum Gegenstand. Gleichwohl gibt es zwischen diesen Schwerpunktbereichen mannigfache Überschneidungen, so dass einzelne Veranstaltungen des Schwerpunktbereichs

6 ebenso zu den Veranstaltungen im Schwerpunktbereich 8 gehören. Genannt seien exemplarisch die Veranstaltungen zu den „Europäischen Grundrechten“ und zum „Völkerrecht I“. Doch der Focus liegt im Schwerpunktbereich 6 bei den rechtlichen Grundfragen und Fundamenten der Staatlichkeit in Staatstheorie, -philosophie und -praxis. Das Augenmerk wird auf die Entwicklung der zunehmenden Selbstbindung nationaler Staaten in einer Gemeinschaft mit anderen souveränen Staaten sowie auf die Herausbildung eines europäischen Staatenverbundes in der Gestalt der Europäischen Union und ihrer Verfassung gerichtet.

III. Veranstaltungsangebot

Das Angebot der im Schwerpunktbereich 6 vorhandenen Veranstaltungen ist breit angelegt und wechselt in den einzelnen Semestern, sodass im Folgenden lediglich überblicksartig dargestellt werden soll, was die Studierenden dieses Schwerpunktbereichs grundsätzlich erwartet. Die Weite des Angebots ermöglicht den Studierenden eine eigene Schwerpunktsetzung innerhalb des Schwerpunktbereichs.

Anknüpfungspunkt für den Schwerpunktbereich „Staat und Verfassung im Prozess der Internationalisierung“ sind im Bereich des Verfassungsrechts die Vorlesungen Staatsrecht I (Staatsorganisationsrecht), Staatsrecht II (Grundrechte) und Staatsrecht III (Bezüge zum Völker- und Europarecht). Von diesen ausgehend, sind im Schwerpunktbereich 6 regelmäßig die Vorlesungen „Vertiefung Staatsorganisationsrecht I“ und „Vertiefung Grundrechte“ vorgesehen. In diesen werden ausgewählte Themen aus den Bereichen des Verfassungsrechts anhand von aktuellen Entscheidungen vertiefend behandelt und erörtert. Hierbei kann es sich um die Kompetenzverteilung im Bundesstaat, das Gesetzgebungsverfahren, das Recht der Parteien und die allgemeinen Grundrechtslehren handeln. Vertiefungsvorlesungen behandeln zudem Gebiete des Verfassungsrechts, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht Gegenstand der universitären Ausbildung waren. Hier ist die Vorlesung „Vertiefung Staatsorganisationsrecht II“ zu nennen, die das Recht des Öffentlichen Dienstes behandelt, also die Rechtsverhältnisse der Personen thematisiert, die bei einer

* Der Autor ist Professor für Öffentliches Recht an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und derzeit Dekan der dortigen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät.

juristischen Person des öffentlichen Rechts beschäftigt sind.

Das dem Grundgesetz zu Grunde liegende Verhältnis von Staat und (christlichen) Kirchen ist Gegenstand der Vorlesungen zum Staatskirchenrecht. Normative Grundlage sind hier Art. 4 I, II GG und die durch Art. 140 GG inkorporierten Artikel der Weimarer Reichsverfassung (Art. 136 ff. WRV). Im Zusammenhang mit dem Entstehen einer multireligiösen Gesellschaft nicht zuletzt auf Grund der Zuwanderung von Millionen Muslimen nach Deutschland sind zahlreiche aktuelle Fragen an das Staatskirchenrecht herangetragen worden, die einer vertieften Auseinandersetzung bedürfen und Gegenstand dieser Veranstaltungen sind.

Weiterer wesentlicher Gegenstand des Schwerpunktbereichs 6 sind europarechtliche Fragestellungen. Sie werden in gesonderten Veranstaltungen über die „Europäischen Grundrechte“ und über die „Europäischen Grundfreiheiten“ behandelt. Die Entwicklung einer einheitlichen europäischen Grundrechtsdogmatik oder die Gewährleistung der Europäischen Grundfreiheiten als Herzstück des europäischen Binnenmarkts werden dabei ebenso thematisiert wie aktuelle Entscheidungen des EuGH. Ergänzend werden Seminare zum europäischen Wirtschaftsrecht und zum europäischen Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht angeboten.

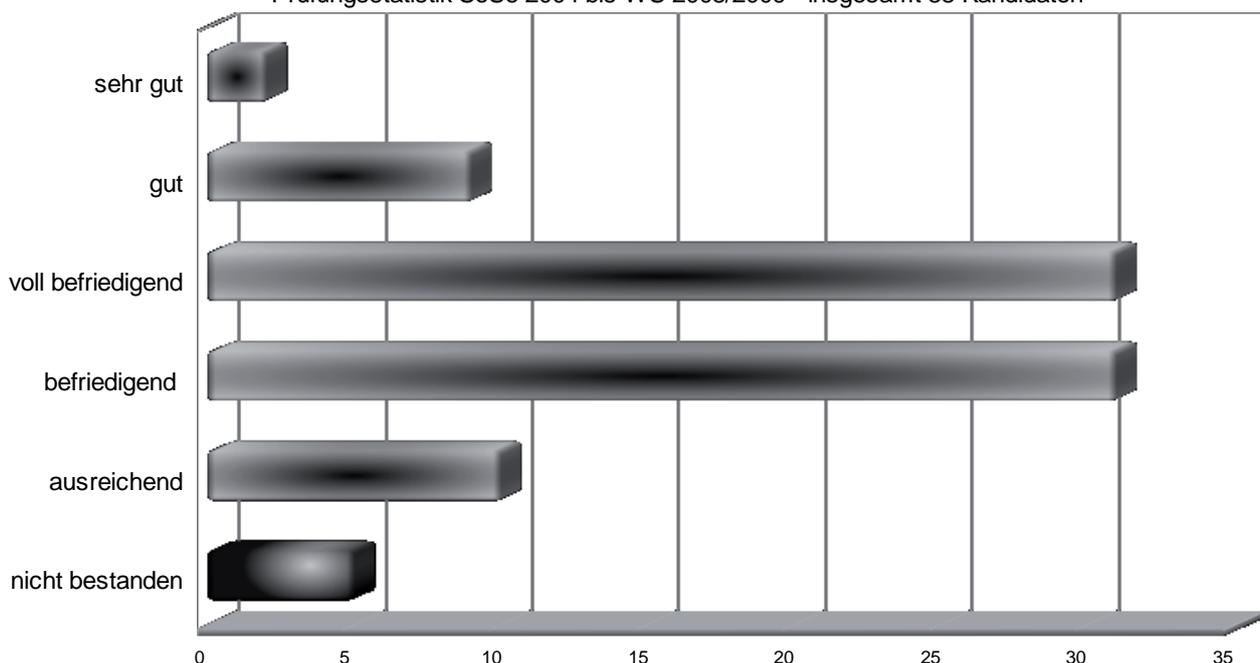
Ein breites Angebot an Lehrveranstaltungen ist auch im Völkerrecht gegeben. In der Vorlesung „Völkerrecht I“ wird zunächst in die Begrifflichkeiten und die Historie des Völkerrechts eingeführt. Darüber hinaus werden die Völkerrechtssubjekte und internationale Organisationen vorgestellt und untersucht sowie der europäische und internationale Menschenrechtsschutz erörtert. Diese Kenntnisse voraussetzend, beschäftigen sich Seminare mit aktuellen Fragen des Völkerrechts. Nach Maßgabe neuerer Rechtsprechung werden aktuelle Tendenzen und Entwicklungen des Völkerrechts beleuchtet.

Schließlich soll auf die Veranstaltungen zum internationalen Finanz- und Steuerrecht hingewiesen werden, die das Angebot zum Schwerpunktbereich 6 abrunden. Nach der Klärung der grundlegenden Begrifflichkeiten werden die einzelnen Teilgebiete des internationalen und des europäischen Finanz- und Steuerrechts nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften und Verträge behandelt. Abschließend werden die Einwirkungen der europarechtlichen Grundfreiheiten auf das Steuerrecht der Mitgliedsstaaten untersucht.

Vervollständigt wird das Programm des Schwerpunktbereichs 6 durch rechtshistorische Vorlesungen und Seminare. Damit soll auch im fortgeschrittenen Stadium des Studiums eine Vergewisserung in den

Schwerpunktbereich 6: Staat und Verfassung im Prozess der Internationalisierung

Prüfungsstatistik SoSe 2004 bis WS 2008/2009 - insgesamt 88 Kandidaten



Quelle: <http://www.jura.uni-bonn.de/index.php?id=2195> (Abgerufen 10.08.2009)

historischen Grundlagen unserer Verfassung geleistet werden, die eine zwingende Voraussetzung dafür ist, in aktuellen Diskussionen zum Verfassungsrecht oder im internationalen Diskurs der Rechtsordnungen zu bestehen.

IV. Schluss

Abschließend sei auf eine vorläufige Prüfungsstatistik (SoSe 2004 – WiSe 2008/09) des Prüfungsamts

hingewiesen. Diese hat für den Schwerpunktbereich 6 ergeben, dass die Studierenden dieses Bereichs ihre Prüfung im Verhältnis zu den Studierenden in anderen Schwerpunktbereichen mit vergleichbaren Ergebnissen absolviert haben. Im Einzelnen konnten 2,27% mit „sehr gut“, 10,23% mit „gut“, 35,23% mit „vollbefriedigend“, 35,23% mit „befriedigend“ und 11,36% mit „ausreichend“ ihre Prüfungen bestehen. Die Durchfallquote lag bei 5,68%.

Der Schwerpunktbereich „Deutsches und europäisches Umwelt- und Planungsrecht, öffentliches Wirtschaftsrecht und Infrastrukturrecht“ an der Bonner Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

Prof. Dr. Dr. Wolfgang Durner, LL.M./ Nela Trillmich*

I. Die Konzeption des Schwerpunktbereichs

Der Schwerpunktbereich 7 führt eine Reihe von Gebieten zusammen, die sich aus dem gemeinsamen Ursprungszusammenhang des Wirtschaftsrechts zu eigenständigen Rechtsmaterien entwickelt haben. Dennoch sind sie als rechtliche Umgrenzungen wirtschaftlichen Handelns weiterhin von besonderer Bedeutung für die Wirtschaft und können daher in einem funktionalen Sinne allesamt als öffentliches Wirtschaftsrecht verstanden werden.

Die vergleichsweise junge Materie des *Umweltrechts* ist kein scharf abgrenzbares Rechtsgebiet, sondern erfasst neben Vorschriften mit genuin umweltschützender Zielsetzung alle für den Umweltschutz bedeutsamen Rechtssätze. Seit der Schaffung umfassender Umweltkompetenzen im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Jahr 1992 ist das entsprechende deutsche Recht in hohem Maße durch gemeinschaftsrechtliche Vorgaben überlagert. Deutsches und europäisches Umweltrecht werden daher als Einheit begriffen und gelehrt.

Auch das *öffentliche Wirtschaftsrecht* beschränkt sich nicht auf das herkömmliche Wirtschaftsverwaltungsrecht, sondern umfasst eine Vielzahl spezieller wirtschaftsbezogener Rechtsgebiete, die durchweg gemeinschaftsrechtliche Bezüge aufweisen. Aus diesen behandelt der Schwerpunktbereich insbesondere die Materien des Wirtschaftsverfassungs- und -verwaltungsrechts, das Vergaberecht, das Recht der Biotechnologie, das öffentliche Banken- und Versiche-

rungsaufsichtsrecht, das Kartellrecht, das Recht der Telekommunikation und der Post, das Rundfunk-, Presse- und Multimediarecht sowie die mit diesen Gebieten verbundenen Regulierungsfragen.

Eng verknüpft mit einigen dieser Bereiche ist das *Infrastrukturrecht*, welches das Recht der Planung, Zulassung und Finanzierung von Infrastruktur, das Verkehrswegerecht, das Verkehrsrecht, das Energie-recht sowie infrastrukturbezogenes Regulierungsrecht umfasst.

Umwelt-, Wirtschafts- und Infrastrukturrecht sind schließlich allesamt Rechtsgebiete, die spezifische und oft divergierende Ansprüche an die Nutzung des Raums formulieren. Das *Planungsrecht* als Summe der Normen über die hoheitlich autorisierte Nutzung des Raums hat diese Ansprüche in einen gerechten Ausgleich zu bringen und beinhaltet Rechtsgrundlagen für die fachplanerische Zulassung von Infrastruktur oder bestimmter Industrieanlagen und -standorte. Es umfasst die Bereiche des Raumordnungs-, Bauplanungs- und des Fachplanungsrechts und überschneidet sich mit den raumbezogenen Ausschnitten des Umweltrechts.

* Der Autor ist Inhaber eines Lehrstuhls am Institut für Öffentliches Recht und Direktor des Instituts für das Recht der Wasser- und Entsorgungswirtschaft an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Die Autorin ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Öffentliches Recht, Lehrstuhl Professor Dr. Dr. Wolfgang Durner, LL.M.